

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

5 RKn 18/63

In Sachen

- Zugestellt
a) der Rev.Klägerin.
am 12.10.1963
b) dem Rev.Beklagten
am 10.10.1963.

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts ohne münd-
liche Verhandlung am 22. August 1963 durch

Bundesrichter F e c h n e r
als Vorsitzenden,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t und

Bundesrichter Dr. E c k e r
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. N i e m a n n und

Bundessozialrichter D ö w e l i n g
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10.
Januar 1963 aufgehoben.

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts
Detmold vom 4. Februar 1962 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben für das Berufungs- und Revi-
sionsverfahren einander keine Kosten zu erstatten.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger, dem seit dem Jahre 1945 die Knappschaftsvollrente gewährt wird, beanstandet die Höhe der mit Wirkung vom 1. Januar 1957 umgestellten Leistung. Er meint, die Anzahl der Versicherungsjahre, die bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen sei, müsse um eine Zurechnungszeit von über zehn Jahren vermehrt werden.

Die Beklagte lehnte es ab (Bescheid vom 17.9.1957; Widerspruchsbescheid vom 8.6.1959), eine Zurechnungszeit in Ansatz zu bringen, weil der Kläger die Knappschaftsvollrente wegen Invalidität erst seit dem 1. Oktober 1945 beziehe, das 55. Lebensjahr aber bereits am 15. September 1942 vollendet habe. Bei dieser Sachlage fehle es an einer Zwischenzeit, die zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und dem in § 58 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) festgesetzten Lebensalter überbrückt werden müßte. Damit entfalle zugleich die wesentlichste Voraussetzung, welche § 58 RKG für eine Erweiterung der Versicherungszeit um die Zurechnungszeit vorsehe.

Demgegenüber möchte der Kläger nicht auf den Beginn der Knappschaftsvollrente im Jahre 1945, sondern darauf abgestellt wissen, daß er seit dem 1. Januar 1932 das Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit gemäß § 57 Abs. 3 RKG idF der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 beziehe. Damals war der Kläger wegen chronischer Wirbelentzündung mit begleitender linksseitiger Hüftknochenentzündung für unfähig erachtet worden, weiterhin seinem Beruf als Reviersteiger nachzugehen.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen (Urteil des Sozialgerichts - SG - Detmold vom 11. April 1962); das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 10. Januar 1963) hat nach dem Klageantrag verurteilt. Für das SG war entscheidend, daß der Kläger nicht vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig im Sinne des § 46 Abs. 2 RKG nF gewesen sei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Vielmehr sei ihm damals die Leistung wegen eines Zustandes geminderter Erwerbsunfähigkeit gewährt worden, welcher nach heutigen Begriffen der vermindert bergmännischen Berufsfähigkeit gleichgesetzt werden müsse.- Für den Berufungsrichter ist hingegen nicht die unterschiedliche Rechtsnatur des jeweiligen Versicherungsfalles, also der die einzelne Versicherungsleistung rechtfertigende Tatbestand, sondern die Ähnlichkeit der im einen und im anderen Fall vorgesehenen Rechtsfolgen entscheidend. Sowohl der Gesetzeszweck, dem die von dem Kläger bezogene Berufspension gedient habe, als auch die Funktion, welche die Berufsunfähigkeitsrente des neuen Rechts erfülle, stimmten im wesentlichen miteinander überein. Beide stellten im Gegensatz zur Bergmannsrente nicht eine "Teil"rente für den Fall einer ersten Einbuße des Arbeitsvermögens, sondern eine Vollversorgung des aus dem Berufsleben ausgeschiedenen Versicherten dar.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 26. Februar 1963 zugestellte Urteil die von dem LSG zugelassene Revision am 15. März 1963 eingelegt. Begründet hat sie das Rechtsmittel mit dem am 20. April 1963 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz.

Die Beklagte hat beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Detmold vom 11. April 1962 zurückzuweisen.

Sie verfißt ihren in den angefochtenen Verwaltungsakten eingenommenen Rechtsstandpunkt.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Revision der Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt; sie ist von dem LSG zugelassen und damit statthaft. In der Sache selbst ist sie erfolgreich.

Die Beklagte ist bei Umstellung der Knappschaftsvollrente des Klägers nicht fehlerhaft verfahren. Das gilt namentlich insoweit, als die Beklagte bei der Umstellungsberechnung die Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre (Art. 2 §§ 23, 24 Abs. 3 des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes -KnVNG; § 53 Abs. 3 RKG) nicht um eine Zurechnungszeit vermehrt hat. Nach § 58 RKG wäre die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Vollendung des 55. Lebensjahres nur dann der zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeit zu 2/3 hinzuzurechnen, wenn der Kläger vor seinem 56. Geburtstag berufsunfähig oder - was dem gleich käme - invalide (§ 1254 der Reichsversicherungsordnung - RVO - aF) geworden wäre.

Davon ist im Gegensatz zur Ansicht des Berufungsgerichts nicht auszugehen. Zunächst kann dem Berufungsgericht nicht beige- pflichtet werden, wenn es annimmt, daß die Rente, die dem Kläger als technischen Bergbauangestellten gemäß § 57 Abs. 3 RKG idF vom 1. Juli 1926 bis zum 30. September 1945 gewährt worden ist, durch einen Versicherungsfall ausgelöst worden sei, welcher zwar nicht hinsichtlich seiner Tatbestandsbedingungen, wohl aber "seinem Wesen nach" mit dem Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit neuen Rechts korrespondiere. Das Berufungsgericht meint, die übereinstimmende Bewertung beider Tatbestände bringe das Gesetz dadurch zum Ausdruck, daß es im einen und im anderen Falle Rechtsfolgen anordne, die sich im wesentlichen deckten.

Der erkennende Senat hat zu diesen Fragen bereits in seinem Urteil vom 4. April 1963 SozR RKG § 58 Bl. Aa 1 Nr. 1 ausführlich Stellung genommen und entschieden, daß das knappschaftliche Ruhegeld, welches der Kläger seit 1932 bezogen hatte, mit einer der Renten, für welche § 58 RKG die Auffüllung der Versicherungszeit durch eine Zurechnungszeit vorsieht, nicht gleichgesetzt werden kann. Es besteht kein Anlaß für den Senat, diese



[JLaw - Gesetzgebende
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile](#)
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

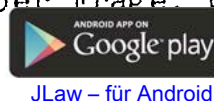
- 5 -

Nun ist freilich nicht ausgeschlossen, daß der Kläger die Rente zwar nicht wegen Invalidität, sondern wegen eines anderen auf einem schwächeren Grad von Leistungsunvermögen beruhenden Sachverhalt bezog, aber dennoch in Wirklichkeit bereits invalide war. Der Augenblick, in welchem der Tatbestand der Invalidität verwirklicht wurde, und der Beginn des Bezugs der Knappschaftsvollrente wegen dieses Tatbestandes brauchen zeitlich nicht zusammenzufallen. Dazu hat das LSG in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß der Eintritt der Invalidität nach Maßgabe des § 1254 RVO aF nicht sicher bestimmt werden könne. Einerseits habe der im Jahre 1946 befragte Gutachter Dr. F----- bei rückschauender Betrachtung von einem Beginn der Invalidität im Jahre 1931 gesprochen. Andererseits habe Prof. Dr. S----- nach stationärer Beobachtung des Klägers im März 1932 erklärt, die Wirbelsäule zeige zwar Veränderungen, die das für das Lebensalter des Klägers übliche Maß überschritten; für eine echte Ischias lasse sich indessen ein genügender Anhalt nicht finden. Infolgedessen - so hatte Prof. Dr. S----- sich seinerzeit weiter geäußert - könne man nur annehmen, daß der Kläger "einstweilen" für den Beruf als Steiger berufsunfähig zu halten sei; man könne aber den Kläger nicht für invalide im Sinne der RVO erachten. Die "Berufsunfähigkeit", von der Prof. Dr. S----- damals ausgegangen war, war ein Maßstab, der sich weder mit dem Begriff der Invalidität (§ 1254 RVO aF) noch mit dem Tatbestand der Berufsunfähigkeit, wie er in § 46 Abs. 2 RKG beschrieben wird, gleichsetzen läßt. Es handelte sich vielmehr um einen Zustand, der, wie auch das LSG richtig erkannt hat, ähnlich dem der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit, im normalen Ablauf des Arbeitslebens eines Menschen verhältnismäßig früh einzutreten pflegt, und der nicht regelmäßig mit dem Ende jeder versicherungspflichtigen Tätigkeit zusammenfällt.

Das Berufungsgericht hat nun - von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zu Recht - gemeint, es sei der Notwendigkeit einer genaueren Klärung der Frage, wann der



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

Kläger invalide geworden sei, enthoben. Denn hierauf komme es für die Berücksichtigung einer Zurechnungszeit nicht an. Dieser Ansicht ist grundsätzlich zu folgen.

Zu billigen ist die Erwägung, daß der "Versicherungsfall", auf dessen Eintritt es § 58 RKG abstellt, in den Fällen der Rentenumstellung regelmäßig in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beginn der jeweils vor dem 31. Dezember 1956 festgestellten Rente zu sehen ist. Bei einer wortgetreuen Übernahme des § 58 RKG auf das Umstellungsrecht hätte man freilich allein auf das Datum des Versicherungsfalls abzuheben, losgelöst von dem Zeitpunkt, zu dem die umzustellende Rente begonnen hatte. Das wiederum würde bedeuten, daß in jeder einschlägigen Sache klar zu stellen und vielleicht gar weit in die Vergangenheit hinein zu erforschen wäre, wann der dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne des § 46 Abs. 2 RKG gleich zu erachtende "Versicherungsfall" eingetreten sein könnte. In der Regel würde sich allerdings eine solche Ermittlung als unnötig erweisen, weil das die Leistung auslösende Ereignis und der Beginn der umzustellenden Rente zeitlich nicht wesentlich auseinander lagen. In den wenigen von der Regel abweichenden Fällen würde sich jedoch häufig genug die Mühe der Aufklärungsarbeit als vergeblich herausstellen; und zwar deshalb, weil die Beweisstücke verloren gingen, zerstört wurden oder nicht mehr erreichbar sind. Hinzu käme die Ungewißheit in bezug auf die Vollständigkeit und damit auf die Maßgeblichkeit der zu verwertenden Unterlagen. Ferner müßte mit dem Aufkommen von Zweifeln an der Richtigkeit früherer Beurteilungen gerechnet werden, ohne daß diesen Zweifeln, die sich bestenfalls auf Einzelelemente eines Anspruchs bezögen, mit dem Einwand bindender Feststellungen begegnet werden könnte. Streitigkeiten wären unvermeidlich. Bei der Umstellung von Renten würde mithin eine völlig am Wortlaut haftende direkte Handhabung des § 58 RKG häufig auf unüberwindbare Beweisschwierigkeiten stoßen. Das wäre indes mit den Absichten des Gesetzgebers um so weniger in Einklang zu bringen, als es diesem ersichtlich gerade darum ging, den Rentenberechtigten die Vorteile des neuen Gesetzes möglichst bald nach seinem Inkrafttreten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

zuzuwenden (vgl. Art. 2 § 29 KnVNG). Im Rahmen dieses Bestrebens kann nur eine Vorschrift von Nutzen sein, die sich durch einen einfachen Mechanismus der Rechtsanwendung auszeichnet. Zudem ist § 58 RKG auf die Umstellungsfälle sowieso nicht unmittelbar zu übertragen. Eine Auffassung, welche sich streng an die im Gesetz verwendeten Ausdrücke hielte, wäre auch sonst zum Scheitern verurteilt. Denn § 58 RKG setzt voraus, daß der Versicherte "berufsunfähig" oder "erwerbsunfähig" geworden ist; beide Tatbestände waren aber - genau genommen - als solche dem bisherigen Recht unbekannt. Es kann infolgedessen in Verbindung mit der Umstellung von Altrenten nur an eine entsprechende Anwendung des § 58 gedacht sein. Darum ist es nicht nur zulässig, sondern geboten, bei der Anwendung des § 58 RKG die praktischen Rücksichten im Auge zu behalten. Diese lasse es angezeigt erscheinen, § 58 RKG in Verbindung mit der Umstellung von Altrenten dahin zu verstehen, daß die Zurechnungszeit nur dann nach der vom Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres währenden Zeit zu bemessen ist, wenn das Datum des Versicherungsfalles einwandfrei aus den Akten zu bestimmen oder aus sofort verwendbaren Beweismitteln ohne weitere zeitraubende oder kein eindeutiges Ergebnis versprechende zusätzliche Ermittlungen genügend sicher festzustellen ist. Andernfalls ist der Versicherungsträger befugt, anzunehmen, daß der Anfangstermin der Zurechnungszeit mit dem Beginn der umzustellenden Rente zusammenfällt. Nur so wird die Umstellungsrechnung an Tatbestandsbedingungen geknüpft, welche objektiv, leicht und sicher ohne umständliche und zeitraubende Erörterungen von Einzelumständen bestimmt werden können.

In der gegenwärtigen Sache hat nun der Berufungsrichter ausgeführt, daß sich heute an Hand der bekannten Beweisunterlagen nicht mehr zuverlässig ermitteln lasse, ob und wann beim Kläger in der Zeitspanne von 1931 bis 1945 der Versicherungsfall der Invalidität eingetreten sei. Bei dieser Situation bleibt nach dem Vorhergesagten nichts anderes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

übrig, als zu unterstellen, daß der Kläger nicht wesentlich vor dem 1. Oktober 1945, dem Tag des Beginns der Knappschaftsvollrente, invalide geworden ist. Damit entfällt zugleich die Möglichkeit eines Sachverhalts, der die Anwendung des § 58 RKG rechtfertigen könnte.

Das mit diesem Ereignis nicht vereinbare Urteil des Berufungsgerichts war auf die Revision der Beklagten aufzuheben. Das die Klage abweisende Urteil des SG war wieder herzustellen.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 193 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

